Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

2. Jahrgang | Baruth/Mark, den 11. Juli 2008 | Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung Hauptausschuss, Stadtverordnetenversammlung Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Baruth/Mark
Straßenumbenennung des Weges „Weg zu CTM u. Gärten (Friedhof) in „An der Kleinbahn“ im OT Petkus Seite 2

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen Seite 2

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Satzung der Jagdgenossenschaft „Radeland“ im Landkreis Teltow-Fläming Seite 3

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile Seite 6

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I) Seite 6

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO) Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung Seite 8

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Seite 8

Sitzungstermine

Bauausschuss
am 14.07.2008 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
am 15.07.2008 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Stadtverordnetenversammlung
23.07.2008 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
am 28.07.2008 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung der Stadt Baruth/Mark am 11.06.2008 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 25.06.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/559	Grundsatzbeschluss über die Abweichung von der Gestaltungssatzung gem. § 6 Abs. 8 - Anbringen von Solaranlagen
08/562	Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 16/05 „Am Heideweg“ Baruth/Mark
08/563	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 16/05 „Am Heideweg“ Baruth/Mark
08/564	Billigung und Beschluss zur Offenlegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark
08/565	Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
08/566	Institutionelle Förderung des Vereins der Freunde und Förderer Schule und Freizeit Baruth/Mark e. V.
08/567	Kandidatenliste zur Schöffenwahl 2008

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark am 25.06.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
08/542	Grundstücksankauf in der Gemarkung Mückendorf, Flur 3, Fst. 158 - 161 im Bereich des B-Planes Bernhardsmüh VI
08/550	Grundstücksveräußerung im Industriegebiet Bernhardsmüh I/III aus Flurstück 427, Flur 2, Gemarkung Baruth/Mark (Fläche F1)-Korrekturbeschluss
08/568	Vergabe von Bauleistungen Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf an die Firma Schilo & Wilhelm Dachdecker GmbH Hohenseefeld
08/569	Vergabe von Bauleistungen Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf an die Firma Sloty Bauunternehmen GmbH Zossen

Baruth/Mark, 26.06.2008
llk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Baruth/Mark

Straßenumbenennung des Weges „Weg zu CTM u. Gärten (Friedhof) in „An der Kleinbahn“ im OT Petkus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2008 nach Anhörung des Ortsbeirates Petkus gemäß § 54a GO, die Straßenumbenennung des Weges lt. Straßenverzeichnis Nr. 12072329 - Pe 005 „Weg zu CTM u. Gärten (Friedhof)“ in „An der Kleinbahn“ im Ortsteil Petkus beschlossen.
Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark als bekannt gegeben.
Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial (Lageplan) während der Dienstzeit (im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark) eingesehen werden.
ausgefertigt:
Stadt Baruth/Mark, 16.06.2008

llk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2008 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Zossen für die Amtszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 gefasst.
Die Vorschlagslisten sind vom 14. bis 18. Juli 2008 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, in 15837 Baruth/Mark während der Öffnungszeiten ausgelegt.
Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.
Baruth/Mark, 26.06.2008
llk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanesder Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2008, unter der Beschlussnummer 08/564 den Entwurf zu o. g. 1. Änderung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Gebiet des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth, östlich der B 96 bzw. der Fernbahnlinie und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Nordosten	durch die Trasse der 380 kV-Freileitung, weiter nördlich Kiefernforsten
im Südosten	durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II und IV
im Westen	durch die Trasse der Eisenbahnlinie Berlin - Dresden
im Nordwesten	durch Kiefernforst und die Splittersiedlung im Außenbereich des Ortsteils Mückendorf

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 35 ha
Der Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes, liegen in der Zeit vom
21. Juli 2008 bis einschließlich 22. August 2008
im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 11. Juli 2008

Ilk

Bürgermeister

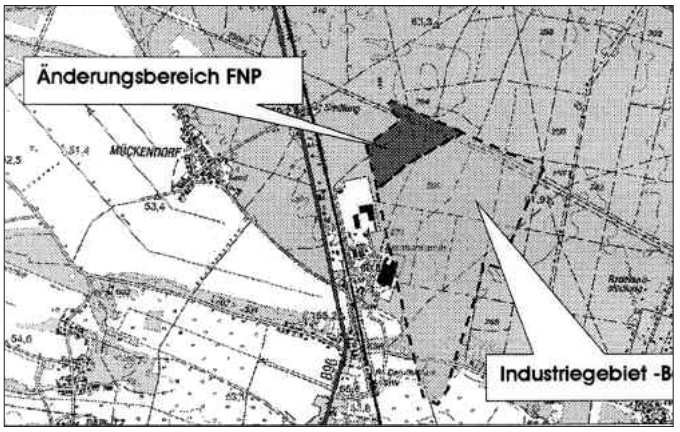

Abb. 1 Örtliche Lage des Änderungsbereiches

Satzung

der Jagdgenossenschaft „Radeland“ im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Radeland hat am 16.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Radeland ist gem. § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Radeland“ und hat ihren Sitz in der Stadt Baruth, OT Radeland, am Wohnort des Vorsitzenden Günter Wienicke, Radeländer Straße 47.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen, gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Baruth

- die Gemarkung Radeland der Stadt Baruth

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Jagdbezirke:

EJB Hatzfeldt-Wildenburg’sche Verwaltung, GJB Klasdorf und GJB Baruth-Klein Ziescht. (s. Karte)

.....

(Grenzbeschreibung)

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Radeland beim Jagdvorsteher aus.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlichrechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
(4) Ein Bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
(2) Wählbar für den Vorstand ist:
- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist;

ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar
- jede volljährige und geschäftsfähige Person

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.
In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Ansatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
b) die Anfertigung der Jahresrechnung
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden.
Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.
Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG. Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
(2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, so weit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt. Fällige Ansprüche verjähren nach 3 Jahren.
(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Baruth.bekannt zu machen.
(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach §10 Absatz 3 BJG.
(3) Auswärtige Jagdgenossen sind
- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft sind die auswärtigen Jagdgenossen schriftlich zu unterrichten.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.
(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom .16.05.2008.gewählt wurde, endet mit dem 31. 03. 2012, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2008 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr .2008 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der **Jagdgenossenschaft „Radeland“** vom 16.05.2008 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.
Luckenwalde, 09.06.2008
Landkreis Teltow-Fläming
Amt für Ordnung Brand- und
Katastrophenschutz
- Untere Jagdbehörde -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwlade

i.V. Günzelberg

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Stadt Baruth Nr.: 7/2008 bekannt gemacht.
Baruth/Mark, 30.06.08
Ort Datum

Stadt Baruth/Mark
- Der Bürgermeister -
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Der Jagdvorstand

Beisitzer *(Vorsitzender)* *Beisitzer*

Baugrundstücke - Stadt Baruth/Mark und Ortsteile

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren 12 Ortsteilen ist eine Kleinstadt mit ca. 4.500 Einwohnern und liegt etwa 60 km südlich von Berlin. Sie erreichen die Stadt verkehrstechnisch über die Autobahnanbindung A 13 (Berlin-Dresden), die Bundesstraßen B 96 und B 115 sowie die Bahnanbindung (RE 3) ab Bahnhof Baruth/Mark (Elsterwerda - Berlin - Stralsund).

Infrastruktur: Im Stadtbereich Baruth/Mark gibt es eine Grund- und Gesamtschule, eine Freie Oberschule, drei Kindertagesstätten, einen Kinderhort, Einkaufsmöglichkeiten (z. B. REWE, ALDI, SCHLECKER u. a.), Gastronomie, medizinische Versorgung, verschiedene Gewerbe- und Handelseinrichtungen sowie das Industriegebiet „Holzkompetenzzentrum Baruth/Mark“.

(Kennziffer: 23.20.02.1)
Baugrundstücke in Baruth/Mark/Borgsheidchen, Waldweg - 31,00 €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 243 mit einer Größe von 308 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Gemarkung Baruth, Flur 4, Flurstück 252 mit einer Größe von 474 m² - Kaufpreis 31,- €/m²
Die Grundstücke befinden sich im Waldweg im OT Baruth/Mark und sind voll erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.2)
Baugrundstück in Klasdorf, Bahnhofstraße, 5,-€/m²
Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.) mit einer Größe von ca. 940 m²
Das Grundstück befindet sich am Ortseingang rechts in Klasdorf aus Richtung Bahnhof bzw. Bundesstraße 96 kommend. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen.

(Kennziffer: 23.20.02.3)
Baugrundstücke in Paplitz, Eichengrund, 10,- €/m²
Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 11 mit einer Größe von 1.123 m². Das Grundstück befindet sich im Eichengrund und ist ortsüblich erschlossen.

OT Baruth/Mark - Gewerbegrundstücke des Industriegebietes Bernhardsmüh Holzkompetenzstandort (Bereich Bernhardsmüh I)

- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 427 (46.051 m²)
- Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstücke 547 (30.620 m²)
- veräußerbare Gesamtfläche 76.671 m²

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanbereiches Bernhardsmüh I bis V umfasst 178,3 ha. Entsprechend dem Bebauungsplan ist dieser Bereich als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig; Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
Grundflächenzahl (GFZ 0,8)
Baumassenzahl (BMZ 8,0)
Gebäudehöhe (GHmax 17,0)
Die Grundstücke sind voll erschlossen. Der Verkehrswert beträgt inklusive Erschließung 18,00 €/m².

Anfragen können schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark, per Fax - 03 37 04/9 72 59 oder per E-Mail - Buergermeister@Stadt-Baruth-Mark.de gesandt werden. Bei telefonischen Rückfragen wählen Sie bitte - 03 37 04/ 9 72 48. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Stadt-Baruth-Mark.de.

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

vom 25.06.2008
Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1.BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBI. I S. 74) i.V.m. §§ 8 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 15.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit der Ausschüsse

Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 GO gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.

§ 2
Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 57 GO zugewiesenen Aufgaben, insbesondere obliegt es ihm,
a) die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 GO),

b) gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 GO im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden und
c) gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 35 Abs. 2 GO) gehören.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet nach § 5 der Hauptsatzung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bei Werten zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben mit einem Wert

a) zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 Euro nach VOB/A
b) zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro nach VOL/A
c) zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro für geistige Leistungen z.B. nach der HOAI.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über:

a) Stundungen zwischen 2.000,00 Euro und 10.000,00 Euro,
b) Niederschlagungen zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro.
c) Erlass zwischen 500,00 Euro und 2.500,00 Euro.

Entscheidungen unter den in den Absätzen (3) bis (5) genannten Wertgrenzen trifft der Bürgermeister und Entscheidungen über den Wertgrenzen die Stadtverordnetenversammlung.

(6) Der Hauptausschuss berät über:

a) grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt,
b) Aufstellung des Vermögens- und Verwaltungshaushaltes,
c) Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter,
d) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen,
e) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten,
f) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden.

§ 3
Ständige Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 50 Abs. 1 GO folgende ständige Ausschüsse:

a) einen Bauausschuss - mit fünf Mitgliedern,
b) einen Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur - mit fünf Mitgliedern,
c) einen Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 115 GO - mit vier Mitgliedern,
d) einen Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU gemäß § 8 EigV mit fünf Mitgliedern.

§ 4
Zuständigkeit des Bauausschusses

Der Bauausschuss berät über:

a) städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwickiungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtumbaus und der Stadtsanierung,
b) Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge,
c) Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung,
d) Angelegenheiten der Verkehrslenkung und -planung, des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern die Belange der Kommune berührt werden,
e) städtische Investitionsplanung,
f) Grundzüge der Beitragssatzungen für Erschließung und Straßenausbau,
g) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter a) genannten Belange von Bedeutung sind,
h) städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
i) baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt,
j) Erlass örtlicher Bauvorschriften,
k) stadtbildprägende Neu- und Umbauten,
l) die Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Wegenetzes,
m) Beratung über Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.

§ 5
Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur berät über:

a) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
b) Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
c) Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
d) Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,
e) die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
f) Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
g) Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristisches Leitbildes
h) Beratung der Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport, Kultur und Tourismus
i) Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks,
j) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 6
Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach § 115 GO i. V. m. § 113 GO obliegenden Aufgaben wahr. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes Nuthe-Urstromtal.

§ 7
Zuständigkeit des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

(2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind insbesondere:

a) Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro liegt,
b) Vergaben mit einem Wert zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 Euro nach VOB/A,
c) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro nach VOL/A,
d) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro für geistige Leistungen z.B. nach HOAI,
e) Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb, zwischen 2.000,00 Euro und 10.000,00 Euro,

f) Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro,
g) Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 500,00 Euro und 2.500,00 Euro,
h) Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt.
i) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
Baruth/Mark, 26.06.2008
Peter Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In den Gemarkungen Baruth, Charlottenfelde, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Kemlitz, Klasdorf, Klein Ziescht, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf wurden Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters durch den Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch das Kataster- und Vermessungsamt, durchgeführt.
Diese Arbeiten waren erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem sicherzustellen.
Aufgrund von Aktualisierungen der Bestandsdaten, wie z. B. Nutzungsarten, Lagebezeichnungen und Hausnummern, wurde das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) und die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) fortgeführt. Weiterhin wurde die ALK mit allen bisher nicht dargestellten Gebäuden vervollständigt. Diese Gebäudedaten wurden aus Luftbildern abgeleitet.
Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG) vom 28.11.1991 in der Fassung vom 19.12.1997 (GVBI. I/98, [Nr. 01], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBI. I/06, [Nr. 07], S. 74, 76) ist die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters den Eigentümern, Nutzern- und Erbbauberechtigten bekannt zu geben. Bei Neueinrichtung und umfangreichen Fortführungen kann die Bekanntgabe nach § 12 Abs. 4 VermLiegG durch Offenlegung erfolgen.
Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Teltow-Fläming im Kataster- und Vermessungsamt, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum C-7-206, in der Zeit
vom 28. Juli 2008 bis 22. August 2008
zu folgenden Dienststunden:
Montag und Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr,
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr,
Freitag: 9.00 -12.00 Uhr.
Nachfragen bitte unter der Rufnummer 0 33 71/6 08 42 68 (Frau Visser).
Das Automatisierte Liegenschaftsbuch und die Automatisierte Liegenschaftskarte gilt als von Ihnen anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift einzulegen.
Im Auftrag
A. Thätner
Amt. Amtsleiterin
Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Weiterführung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

"Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Süd" (Landkreisgrenze Oder-Spree/Dahme-Spreewald bei Dannenreich bis Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Hirschfeld) der WINGAS GmbH

Für dieses Vorhaben wird vom verfahrensführenden Referat GL 7 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und der FFH – Verträglichkeit durchgeführt, das bereits am 31. 07. 2007 auf der Grundlage der eingereichten Verfahrensunterlagen eröffnet wurde. In Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Hinweise und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Vorortbefahrungen und Anhörungstermine mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden und der Bürgerinitiativen sowie der Beratungen mit dem Vorhabenträger hat sich im Verlauf des bisherigen Beteiligungsverfahrens herausgestellt, das noch ein erheblicher Klärungs – und Abstimmungsbedarf zum OPAL – Vorhaben besteht, der sich insbesondere auf die mögliche Einordnung der Verdichterstation und die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Raum Groß Köris bezieht.
Die Gemeinsame Landesplanungs-abteilung sah sich daher veranlasst, das Raumordnungsverfahren für den OPAL – Abschnitt Brandenburg Süd mit Schreiben vom 25. 01. 2008 zunächst auszusetzen, um dem Vorhabenträger die Gelegenheit zu geben, im Ergebnis einer großräumigen Variantenbetrachtung weitere mögliche Anlagenstandorte für die Lokalisierung der Erdgasverdichteranlage im Trassenabschnitt von Bestensee bis Rietzneuendorf in das Raumordnungsverfahren einzubringen.

Vom Vorhabenträger WINGAS GmbH wurde am 04. 07. 2008 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Nachtrag zu den Verfahrensunterlagen mit den Ergebnissen der Variantenuntersuchung zum Standort einer Erdgasverdichteranlage in Verbindung mit den beiden Trassenvarianten GK 1 und GK 3 für die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf zur raumordnerischen Prüfung vorgelegt, auf dessen Grundlage das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben OPAL – Ferngasleitung Brandenburg Süd mit Verdichterstation nunmehr weitergeführt werden kann.

Mit diesen ergänzenden Verfahrensunterlagen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren der von den vier potenziellen Verdichterstandorten Groß Köris, Mochheide, Radeland und Baruth/Mark und den beiden Trassenvarianten für die Trassenführung der OPAL – Ferngasleitung im Trassenabschnitt Bestensee bis Rietzneuendorf jeweils räumlich und fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind die Prüfung und Bewertung der Raum – und Umweltver-träglichkeit der dargestellten Standort – und Trassenvarianten gemäß der nebenstehenden / nachstehenden Übersichtskarte. Das Raumordnungsverfahren dient dem Zweck, die Planung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu beurteilen und gleichzeitig mit anderen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen.

Die ergänzenden Verfahrensunterlagen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Termin, Ort der Auslegung und Auslegungszeiten sind den entsprechenden Amtsblättern bzw. den ortsüblichen Bekanntmachungen der nachstehend genannten Landkreise, Ämter, Städte und amtsfreien Gemeinden zu entnehmen.

Landkreis Dahme – Spreewald
Landkreis Teltow – Fläming
Gemeinde Bestensee
Amt Schenkenländchen
Stadt Mittenwalde
Stadt Baruth/Mark
Amt Unterspreewald

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben.
Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg
Referat GL 7
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

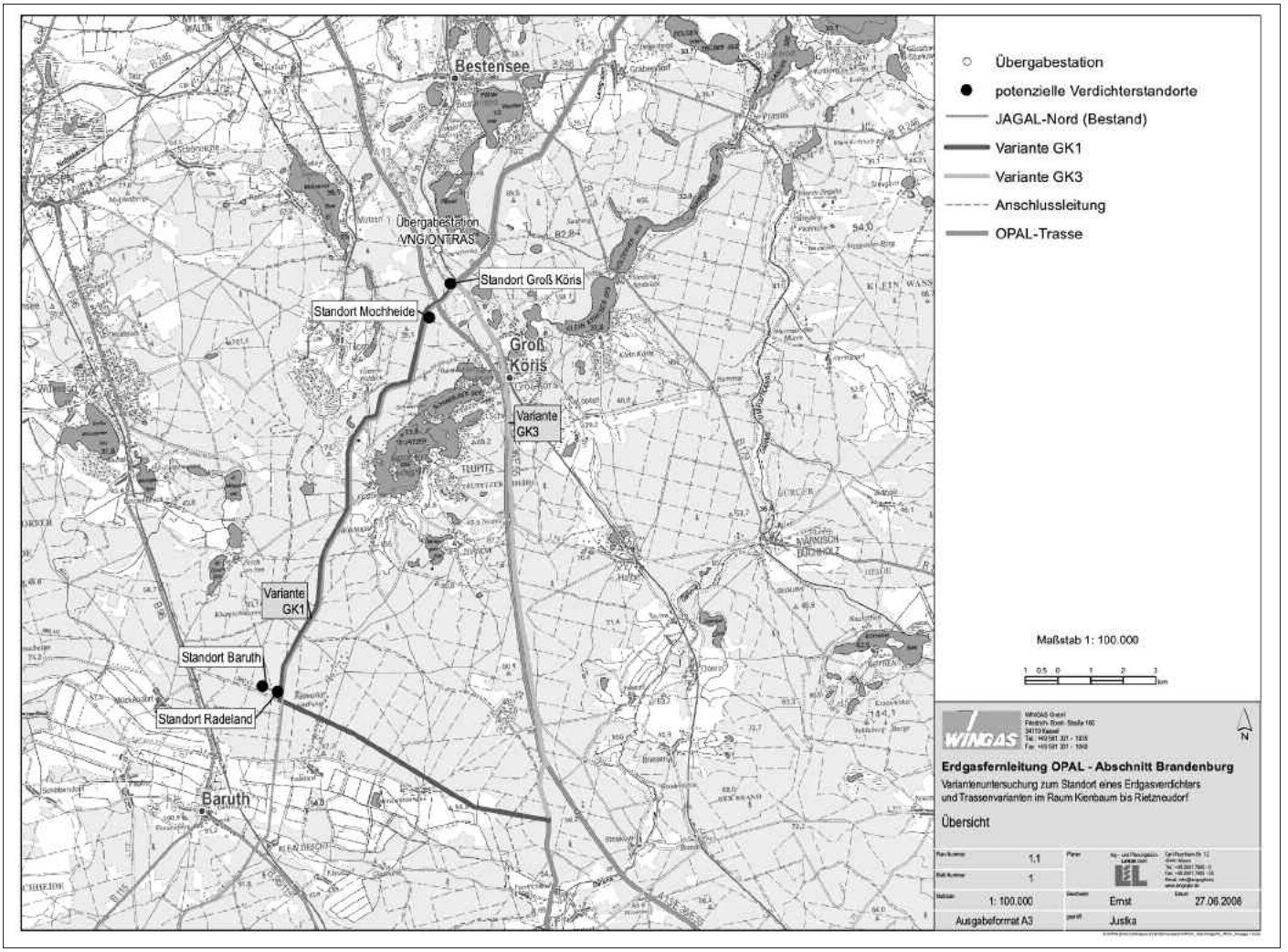

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Schmidt
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.